

Baumschutzsatzung der Gemeinde Schwielowsee

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I [Nr. 3]) zuletzt geändert am 25. September 2020 (GVBl. I/31, [Nr. 28]) und §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 27.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wie sie sich aus den Satzungen über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für die Ortsteile Caputh, Ferch und Geltow der Gemeinde Schwielowsee ergeben und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gemeindegebiet der Gemeinde Schwielowsee.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere soll diese Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung von einheimischen, standortgerechten Laub-, Nadel- und älteren Obstgehölzen sowie den Erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an dafür geeigneten Standorten unterstreichen. Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (dies entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm),
 2. Mehrstämmige ausgebildete Bäume, wenn wenigstens 2 Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm haben.
- (3) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, als Ersatzpflanzung nach § 5

Abs. 4 oder 5 der Brandenburgischen Baumschutzverordnung vom 29. Juni 2004 (GVBl. II S. 553) oder § 7 dieser Satzung gepflanzt wurden.

- (4) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (5) Diese Satzung gilt nicht für
 1. Obstbäume (ausgenommen die zuweilen den Obstgehölzen zugeordneten Baumarten, Walnuss, Baumhasel, Esskastanie und Edeleberesche) sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;
 2. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gärtnerei- oder Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
 3. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
 4. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 3

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihren Grundstücken stehende geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, fachgerecht zu pflegen oder pflegen zu lassen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm-, und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zu unterlassen. Schäden an geschützten Landschaftsbestandteilen sind durch den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten unverzüglich fachgerecht zu behandeln oder behandeln zu lassen. Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten.

§ 4

Verbotene und zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind deshalb auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.
- (2) Eine Beschädigung im Sinne von Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn die Rinde, der Stamm oder die Baumkrone in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein beschleunigtes Absterben des Baumes eintreten können (z. B. durch das Ablösen von Rinde, das Anbringen von Fremdkörpern, das Anlegen von Feuer). Als Beschädigung gelten u. a. auch das Kappen der Baumkrone und das Entfernen einzelner Äste, deren Einzelumfang 30 cm, gemessen am Astansatz, übersteigt.

- (3) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung nach Abs. 1 gelten insbesondere:
- a) die Befestigung des Wurzelbereiches unter der Baumkrone mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton oder ähnliches),
 - b) die Verdichtung des unbefestigten Wurzelbereiches, z.B. durch die Ablagerung von Baumaterial oder sinngemäß ähnliche Handlungen,
 - c) die Vornahme von Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - d) das Lagern, Aufschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen oder Abwässern,
 - e) das Freisetzen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen,
 - f) das Ausbringen von toxischen Stoffen und Chemikalien oder von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
- (4) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
 - die Durchführung von Schnittmaßnahmen zur Herstellung eines Lichtraumprofils;
 - der Erziehungsschnitt an Jungbäumen
 - die Behandlung von Wunden und
 - die sachgemäße Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes
- sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmenkonzeptes, dem die zuständige untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat, fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1.
- (5) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 5 Ausnahmen

Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten, Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten nach § 4 dieser Satzung zulassen, wenn

1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist;
2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;

3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank oder in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
4. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen;
5. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

§ 6

Antrag auf Erteilung der Genehmigung

- (1) Ausnahmen nach § 5 sind bei der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Fotos beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang, Kronenradius ersichtlich sind. Zur Beurteilung des Antrages ist eine Besichtigung der beantragten Bäume durch Fachkundige nötig. Die Gemeinde kann die Beibringung eines Vitalitätszustands- oder Standsicherheitsgutachtens für den zu beseitigenden Schutzgegenstand verlangen. Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Eigentümers zum Antrag nachzuweisen.
- (2) Bauprojekte sind so zu planen, dass Eingriffe in den Baumbestand auf ein Minimum beschränkt bleiben. Angewandte technologische Abläufe beim Bau haben dem Schutzgegenstand Rechnung zu tragen.
- (3) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach Bekanntgabe zu befristen. Auf Antrag kann die Frist in begründeten Einzelfällen um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgängigkeit gleichwertig zu ersetzen.
- (2) Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 3 nach dem ökologischen Wert des beseitigten Baumbestandes. Der ökologische Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus, der Vitalität und der Schadmerkmale. Soweit der geschützte Landschaftsbestandteil beseitigt werden muss, weil Gefahr in Verzug vorlag, kann von den Vorgaben dieser Satzung im Hinblick auf die Anzahl der erforderlichen Ersatzpflanzungen abgewichen werden.
 1. Bei einer Ausnahme nach § 5 dieser Satzung ist vom Antragsteller
 - a) für jeden gefälltten Baum eine Ersatzpflanzung mindestens im Verhältnis 1:1,
 - b) bei Bäumen mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm mindestens im Verhältnis 1:2,
 - c) entfällt
 - d) entfällt

2. Die Ersatzpflanzung gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird in nachfolgender Ausgangsqualität/Mindestqualität vorgeschrieben.

Ein einheimischer standortgerechter Laubbaum mittlerer Baumschulqualität als Hochstamm, mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm, 3 x verschult, mit Ballen oder ein einheimischer standortgerechter Nadelbaum mittlerer Baumqualität, mit einer Höhe von 125 –150 cm, 3 x verschult, mit Ballen.

3. Es können auch standortgerechte Bäume in geringerer Anzahl, jedoch mit größerem Umfang (Laubbäume) bzw. Höhe (Nadelbäume) gepflanzt werden.

4. Die Pflanzung und die Pflege der Ersatzpflanzung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten für die Dauer von 5 Jahren zu gewährleisten. Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nachweislich nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

5. Die Forderung zur Schaffung von Ersatzpflanzungen gilt unabhängig von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens.

6. Auf dem Grundstück befindliche, nicht bereits nach dieser Satzung geschützte, vitale Laubbäume ab 12 cm Stammumfang in 1,30 m Höhe oder Nadelbäume ab einer Höhe von 125 cm können als Ersatzbäume anerkannt werden.

Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baumes und der Pflanzkosten durch einen zertifizierten Gartenbaubetrieb entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.

- (3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.
- (4) Die Pflanzungen sind auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die Gehölze gefällt wurden. In begründeten Einzelfällen, z.B. aus Platzmangel, kann auf formlosen Antrag die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung genehmigt werden.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Ersatzpflanzung auch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung möglich. In diesem Fall muss sich die Nachpflanzung dennoch in der Gemarkung der Gemeinde Schwielowsee befinden.
- (6) Die Ersatzpflanzung ist entsprechend den im Genehmigungsbescheid erteilten Auflagen und Fristen in der Gemeinde anzuzeigen. Der Nachweis der Durchführung der Ersatzpflanzungen hat durch Übersendung entsprechender Photographien und eines Lageplans, auf dem ersichtlich ist, wo auf dem Grundstück die Ersatzpflanzungen durchgeführt worden sind, zu erfolgen. Gehölzart, Pflanzqualität und das Pflanzdatum sind anzugeben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
 2. die in § 4 Abs. 5 vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeinde und die zuständige untere Naturschutzbehörde unterlässt;
 3. entgegen § 4 Abs. 5 den gefälltten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
 4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 7 dieser Satzung gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schwielowsee vom 23.06.2011 außer Kraft.

Schwielowsee, den 28.09.2023

Gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Baumschutzsatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22 S. 6) i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 GVBl. II S. 435, zuletzt geändert Verordnung vom 12.Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 2]), bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 28.09.2023

Gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee